

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0287/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	28.06.2011	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Jahresbericht 2010 für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Teil (SGB XII) - Sozialhilfe - und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einschließlich Unterhaltsheranziehung

Inhalt der Mitteilung

I. Personelle Situation

Die personelle Situation der Abteilung 5-50 in den Bereichen SGB XII und AsylbLG hat sich gegenüber dem Berichtsjahr 2009 in der Leistungsabteilung zahlenmäßig nicht verändert.

Trotz weiter gestiegener Fallzahlen war die bisherige Qualität der Sachbearbeitung auch in diesem Jahr gewährleistet.

Dies trifft auch im Asylbewerberleistungsbereich zu, in dem die Zahl der neuen Zuweisungsfälle im letzten Quartal 2010 zugenommen hat.

Die Position der Abteilungsleitung konnte nach dem Wechsel des Mitarbeiters ins BM-Büro infolge der Wiederbesetzungssperre bislang nicht besetzt werden.

II. Leistungen nach dem SGB XII

Bei der Finanzverantwortung im Leistungsbereich des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) – Sozialhilfe – durch den Rheinisch-Bergischen Kreis haben sich keine Änderungen ergeben. Somit erfolgten Auszahlungen direkt zulasten des Kreishaushaltes. Einnahmen auf die bei der Stadtkasse geführten Personenkonten wurden als

Transferleistungen jeweils zum Ende eines Quartals an den Rheinisch-Bergischen Kreis weitergeleitet.

Die Entwicklung der Fallzahlen zu den einzelnen Hilfearten im Verlauf des vergangenen Jahres 2010 stellt sich wie folgt dar:

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) war ein Anstieg der Leistungsfälle, von 762 zu Beginn des Jahres auf 822 im Dezember, also um 8 % zu verzeichnen. Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) erfolgte ein Anstieg der Leistungsfälle im Laufe des Bezugsjahres von 107 auf 122, also um 14 %.

Die Anzahl der Quasi-Krankenversicherten, die im Rahmen der betreuten Mitgliedschaft den gesetzlichen Krankenkassen gemeldet waren, hat sich im Berichtsjahr auf durchschnittlich 60 Personen gegenüber 69 Personen in 2009 verringert.

Für den Leistungsbereich der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) war ein geringfügiger Anstieg der Leistungsfälle, von 103 zu Jahresbeginn auf 109 Fälle im Dezember, also um 6 % zu verzeichnen.

Der Anteil der Leistungsempfänger, die 2010 Pflegeleistungen SGB XII in der Form eines persönlichen Budgets zur eigenständigen Organisation ihrer häuslichen Pflege erhalten haben, hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 10 auf 12 Personen nur noch geringfügig erhöht.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Leistungsträger (Pflegekasse, Sozialamt, Landschaftsverband Rheinland (LVR), u. a.) bei dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget bleibt auch in 2010 festzustellen, dass praktisch nur der LVR und das Sozialamt diese Form der Pflegeleistungen als Beauftragte auszahlen. Hier ist kein Fall bekannt, bei dem die Pflegekasse als Beauftragte trägerübergreifend Leistungen erbringt.

Die Kosten im Bereich der Pflege sind auch im Berichtsjahr weiter gestiegen. Dies ist vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung aufgrund der höheren Fallzahl, insbesondere auch bei den Haushaltshilfen, bzw. Fälle mit der sog. „Pflegestufe 0“ zu begründen.

In Bezug auf die Kostenübernahme der Haushaltshilfen hat es in 2010 eine Veränderung gegeben. Bei SGB II-Leistungsbeziehern, die zusätzlich Haushaltshilfen benötigen, werden diese Leistungen aufgrund geänderter Rechtsprechung vom Jobcenter und nicht mehr von der Sozialhilfe - SGB XII - erbracht, sofern nicht noch Pflegeleistungen notwendig werden.

III. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wie bereits in den Vorjahren werden im Gegensatz zu den Leistungen nach dem SGB XII die Einnahmen und Ausgaben für den Bereich der Asylbewerber unverändert dem städtischen Haushalt zugeordnet. Im Berichtsjahr 2010 hat sich die durchschnittliche Fallzahl gegenüber 2009 um ca. 15 % erhöht:

Anzahl der Leistungsbezieher im Jahresdurchschnitt

2010 149 Personen (bei 83 Fällen)

2009 128 Personen (bei 72 Fällen)

Im Haushalt hat sich diese Entwicklung im Asylbereich mit einer Zunahme der Kosten (einkommensbereinigt) auf 813.159 € gegenüber 617.500 € im Vorjahr 2009 niedergeschlagen. Dies bedeutet ein Anstieg bei den Asylbewerberausgaben um ca. 32 %.

Im Vergleich zu der leicht gestiegenen Anzahl der Asylbewerber haben sich die Kosten in 2010 überproportional erhöht. Die Ursache hierfür ist im Wesentlichen mit dem sehr hohen Kostenaufwand für die stationäre Behandlung in einem Einzelfall zu begründen.

Die meisten Asylbewerber erfüllen nicht die Voraussetzungen einer Versicherungspflicht bzw. der freiwilligen Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung. Somit sind die Behandlungskosten der Krankenhilfe in der Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erbringen. Im Gegensatz zur beitragsfinanzierten Krankenversicherung sind diese Kosten haushaltstechnisch schwer zu kalkulieren.

IV. Übergang von Unterhaltsansprüchen nach dem SGB XII

Im Rahmen der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII ist ebenfalls zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch besteht, der auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen und von diesem im eigenen Namen geltend zu machen ist.

Die Prüfung erfolgte im maßgeblichen Berichtszeitraum mit einem Stellenanteil von 4,5 Stunden/Woche.

In diesem Zeitraum wurden 25 Leistungsfälle zur Prüfung vorgelegt. Davon wurden 10 Fälle nicht angelegt, da in 9 Fällen ein Anspruchsübergang von vorn herein ausgeschlossen werden konnte und in einem Fall die Geltendmachung eines etwaigen Anspruches von der Leistungsbezieherin selbst verfolgt wurde.

In 15 Fällen erfolgte eine weitergehende Prüfung:

- In 2 Fällen wurde kein Anspruch geltend gemacht, weil es für den/die Unterhaltspflichtigen eine unbillige Härte bedeutet hätte.
- In 2 Fällen war der Leistungsbezug so kurzfristig wieder beendet, dass eine Überprüfung nicht eingeleitet wurde.
- In einem Fall war eine Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen auf Dauer nicht gegeben.
- In 4 Fällen ist eine Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltspflichtigen zurzeit nicht gegeben. Entsprechende Nachprüfungen erfolgen in regelmäßigen Zeitabständen.
- In 5 Fällen ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.
- In einem Fall wird aufgrund der Überprüfung regelmäßig Unterhalt gezahlt.